

ÖSTERREICHISCHES JUGENDHERBERGSWERK WIENER JUGENDHERBERGSWERK

Studentenhaus Türkenstraße 3, 1090 Wien

officeT3@studentenheimplatz.at | www.studentenheimplatz.at | 00 43 (0)1 5248877 03 | Mo - Do 08.30 – 17.00h /Fr 08.30 – 12.00h
Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien, IBAN: AT15 3200 0004 0320 1944, BIC: RLNWATWW

HEIMSTATUT gemäß §§ 14 und 15 StHG

geschlechtsspezifische Formulierungen gelten ungeachtet der verwendeten grammatikalischen Form stets für Personen beiderlei Geschlechts

§ 1 Träger des Studentenhauses

ist der Verein „Wiener Jugendherbergswerk“ (ÖJHW – Wien) in der Folge kurz "WJHW" und hat seinen Sitz in der Mariahilfer Straße 24, A-1070 Wien (Postadresse: Neustiftgasse 83, A-1070 Wien).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt u. a. die Unterstützung von Studierenden hinsichtlich geeigneter Wohnmöglichkeiten.

§ 3 Grundsätze für die Heimverwaltung

- (1) Das Heim wird von den Organen des Vereins und dessen DienstnehmerInnen geführt und verwaltet (Heimleitung), sie haben dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Aufgaben der Heimleitung
Die Heimleitung hat für die optimale Ausnutzung der dem Studentenheim zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu sorgen, den Schriftverkehr mit Aufnahmebewerbern sowie deren persönliche Vorsprachen zu erledigen und qualifizierte Unterlagen für die Behandlung von Ansuchen und Neuaufnahmen in das Heim oder Verlängerung des Heimplatzes vorzubereiten.

§ 4 Heimvertretung

- (1) Die HeimbewohnerInnen haben laut § 7 (1) StHG aus ihrer Mitte eine Heimvertretung und eineN StellvertreterIn für ein Jahr zu wählen. Die Aufgaben der Heimvertretung sind im § 8 (1) StHG geregelt.
- (2) Bekanntgabe der Wahl durch die Heimvertretung:
Die Heimvertretung gibt sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten bekannt. Bis zum Einlangen einer solchen Bekanntmachung in der Heimleitung gelten die bisherigen HeimvertreterInnen als vertretungsbefugt.
- (3) Zustellungsregeln für die Zustellungen an die Heimvertretung:
Grundsätzlich werden Mitteilungen und Einladungen an die Heimvertretung bzw. StellvertreterIn schriftlich zugestellt, wobei die Einladung bzw. Benachrichtigung in der Regel zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgt. Es ist Sache der Heimvertretung, die anderen Mitglieder der Heimvertretung zu verständigen. Ein Nichterscheinen der Heimvertreter ist von diesen zu vertreten und hindert den Fortgang des Verfahrens nicht; Anhörungsrecht ist bei Nichterscheinen der Heimvertreter Genüge getan, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mitglieder des "WJHW" zum Zeitpunkt und am Ort, der in der Einladung angegeben wurde, anwesend sind. Sind die Heimvertreter durch höhere Gewalt am Erscheinen verhindert, ist ihnen neuerlich eine Einladung zuzustellen. Der Eintritt der höheren Gewalt ist von den betroffenen Heimvertretern dem "WJHW" unverzüglich nachzuweisen.

§ 5 Grundsätze für die Benützung des Heimes

- (1) Die HeimbewohnerInnen sind verpflichtet, die Anordnungen der Vereinsorgane und der Heimleitung sowie die Vorschriften des Studentenheimgesetzes, des Heimstatuts und der Heimordnung einzuhalten.
- (2) Den HeimbewohnerInnen stehen laut § 6 StHG folgende Rechte zu, die auch durch den Benützungsvertrag nicht eingeschränkt werden dürfen:
 - a. Das Recht, das Studentenheim jederzeit sowohl zu betreten als auch zu verlassen;
 - b. das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für die Reinigungs- oder Reparaturarbeiten ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Personen nach vorheriger Ankündigung zu gewähren. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht erforderlich;
 - c. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung den Heimplatz zu verändern und elektrische Geräte zu betreiben;
 - d. das Recht, nach Maßgabe der Heimordnung ungehindert Besuche, sowohl durch Hausangehörige als auch hausfremde Personen zu empfangen.

(3) Schlüssel

Die Schlüssel, die den HeimbewohnerInnen übergeben werden, bleiben Eigentum des Heimträgers. Jeder Schlüsselverlust ist von dem/der HeimbewohnerIn unverzüglich der Heimleitung zu melden. Bei Schlüsselverlust sind von dem/der betreffenden HeimbewohnerIn die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels zu bezahlen. Das Überlassen des Schlüssels an Dritte ist untersagt; ist fallweise die Übergabe an eine/n andere/n HeimbewohnerIn aus bestimmten Gründen erforderlich, haftet dennoch der/die den Schlüssel weitergebende HeimbewohnerIn für alle daraus entstehenden Folgen. Den Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen.

(4) Kautionen und Pauschale

Vor Beginn der Wirksamkeit des Benützungsvertrages hat der/die BewerberIn eine Kautionszahlung zu entrichten, deren Höhe jeweils vom Heimträger festgelegt wird. Die erlegte Kautionszahlung wird, nach Beendigung des Benützungsvertrages und Rückgabe des Schlüssels an die Heimverwaltung, unverzinst zurückerstattet.

Die Pauschale wird bei Abschluss des Benützungsvertrages jeweils für die Vertragsdauer, höchstens jedoch für 12 Monate, eingehoben. Diese Pauschale wird zur Deckung von Schäden, deren UrheberIn nicht feststellbar ist und die sich während des Heimbetriebes ereignet haben, sowie für Zwecke der Heimvertretung verwendet. Als Schaden gilt auch eine Kostenrechnung, die dem "WJHW" von der Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms, dessen Auslöser nicht feststellbar ist, Aufzugsbeschädigungen oder Waschmaschinenreparaturen etc. vorgeschrieben wird. Bei unterjährigem Ausscheiden eines Heimbewohners aus dem Heim wird die Pauschale nicht zurückgezahlt. Die Pauschale wird vom "WJHW" nicht verzinst.

(5) Der/die HeimbewohnerIn hat die gesetzliche Meldepflicht zu erfüllen. Eine Kopie der Meldebestätigung ist in der Verwaltung zu hinterlegen.

(6) Für die Zeit von Renovierungs- und Reparaturarbeiten kann dem/der HeimbewohnerIn ein anderer Heimplatz zur Verfügung gestellt werden.

(7) Es ist den HeimbewohnerInnen nicht gestattet, hausfremde Personen bei sich wohnen zu lassen. Übernachtungen sind ausschließlich nur bei vorhergehender Zustimmung durch die Heimleitung zulässig. Der Heimbewohner, der den Besucher empfängt, haftet für alle vom Besucher verursachten Schäden im Heim. Besucher dürfen Waschküche, Duschen und dgl. nicht benutzen. Radio- und TV-Geräte sind auf Zimmerlautstärke zu halten.

(8) Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Studentenheim ausgestattet sind, ist nicht erlaubt. Das Inventar und die Wände dürfen nicht verändert werden. Bilder und Plakate dürfen an den Wänden nur mit Stahlstiften befestigt werden, ausgenommen an den Rigipswänden zwischen Nassbereich und Wohnbereich.

Das Einbringen von Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Heim ist nur gestattet, wenn dadurch die Reinigungsarbeiten nicht behindert werden. Das Einbringen von Waffen ist nicht gestattet.

Es dürfen nur nach ÖVE geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Die Geräte sind dauernd in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Der höchstzulässige Anschlusswert für das Betreiben von elektrischen Geräten in den Heimzimmern wird mit 500 Watt pro HeimbewohnerIn festgelegt.

(9) Veranstaltungen der HeimbewohnerInnen im Heim sind der Heimleitung spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter der Heimvertretung schriftlich zu melden. Für jede Veranstaltung ist ein Verantwortlicher aus dem Kreis der HeimbewohnerInnen schriftlich zu melden, der auch gegenüber den Behörden als Veranstalter gilt. Veranstaltungen im Heim, die den Zielen des Heimträgers widersprechen, können vom Heimträger untersagt werden.

(10) Der Heimträger haftet nicht für Veranstaltungen im Heim, bei denen der Verein nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von HeimbewohnerInnen.

(11) Jede/r HeimbewohnerIn ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen oder deren Inventar umgehend der Heimleitung zu melden. Ein/e HeimbewohnerIn, der eine Schadensmeldung unterlässt, kann sich nicht darauf berufen, dass der Schaden vor dem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Anlässlich des Einzuges in das Studentenheim sowie bei Zimmerwechsel wird jedem/r HeimbewohnerIn ein Mängelbogen ausgehändigt. Dieser ist sorgfältig auszufüllen und innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Übergabe an die Heimleitung zu retournieren. Auch Mängel, die in dieser Frist nicht mit dem Mängelbogen gemeldet werden, gehen zu Lasten des/der HeimbewohnerIn/s. Jede/r HeimbewohnerIn haftet für die von ihm verursachten Schäden. Bei Schäden oder Verlust an oder von Sachen des Heimträgers kann sich der/die HeimbewohnerIn seiner/ihrer Haftung nur dadurch entziehen, dass er/sie beweist, dass er/sie den Schaden bzw. Verlust nicht zu verantworten hat. Der/die HeimbewohnerIn haftet für von ihm/ihr verursachten Glasbruch im Heimzimmer.

(12) Das "WJHW" hat das Recht, in den Gemeinschaftsräumen des Heimes Veranstaltungen durchzuführen.

(13) Anschläge des Heimträgers im Heim sind für die HeimbewohnerInnen verbindlich, wenn sie an der Anschlagtafel des Heimträgers im Heim angeschlagen sind.

(14) Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 StHG wird angegeben, dass zu Reinigungsarbeiten einschließlich der Vorarbeiten und zur Kontrolle dieser Arbeiten dem Personal zu den von der Verwaltung im Aushang angegebenen Zeiten der Zutritt zu gewähren ist.

(15) Tiere dürfen im Heim nicht gehalten werden.

(16) Fahrzeugeinstellung

Fahrräder können an den von der Heimleitung bezeichneten Stellen abgestellt werden. Jedoch übernimmt der Heimträger keinerlei Haftung. Das Abstellen von Motorfahrzeugen ist nicht möglich. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge und Sachen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche durch den Heimträger bleibt vorbehalten. Das Gleiche gilt für das Abstellen von Sachen in allgemeinen Bereichen des Hauses. Auf der Liegenschaft des Heimträgers dürfen größere Service- und Reparaturarbeiten nicht durchgeführt werden.

(17) Die HeimbewohnerInnen sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Studentenheimes und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Warmwasser, elektrischer Energie und dgl. walten zu lassen. In die WCs darf ausnahmslos nur handelsübliches WC-Papier entsorgt werden. Binden, Tampons und dgl. sind in den Restmüll zu entsorgen.

(18) Die HeimbewohnerInnen sind verpflichtet, Mülltrennung zu betreiben. Altglas, Papier, Metall, Plastikflaschen und Restmüll sind von den Heimbewohnern in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen.

(19) In den Gängen, Vorräumen, Küchen und Aufenthaltsräumen herrscht aufgrund des Tabakgesetzes absolutes Rauchverbot.

(20) Postzustellung

Die Postzustellung im Heim erfolgt gemäß § 148 der Postordnung. Jeder Heimbewohner verzichtet auf das Geltendmachen von Ansprüchen gegenüber Dienstnehmern des Heimträgers oder der Verwaltung oder Heimbewohnern im Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Die Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag wird nicht durchgeführt. Beim Auszug aus dem Heim (auch über die Sommermonate) ist vom Heimbewohner ein Nachsendeauftrag zu veranlassen. Ansonsten wird die eingehende Post vom Haus retourniert.

(21) Einfächern in die Postfächer

Das Einlegen von Schriftstücken in die Postfächer dürfen, sofern es nicht durch das "WJHW", Organe der Post- und Telegrafverwaltung oder die Heimvertretung durchgeführt wird, oder sofern es sich nicht um Mitteilungen unter HeimbewohnerInnen handelt, nur nach Abgabe eines Belegexemplares erfolgen. Die Heimverwaltung kann in diesem Fall das Einfächern untersagen, wenn der Inhalt der Schriftstücke dem Widmungszweck des "WJHW" widerspricht.

§ 6 Kündigung

- (1) Der Benützungsvertrag kann von HeimbewohnerInnen mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum jeweils Letzten eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Heimleitung zu richten.
- (2) Der Benützungsvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn:
 - a. der/die HeimbewohnerIn sein Studium im Sinne des § 5 Abs. 3 StHG beendet oder abgebrochen hat,
 - b. der/die HeimbewohnerIn den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt;
 - c. die soziale Bedürftigkeit wegfällt;
 - d. der/die HeimbewohnerIn die durchschnittliche Studiendauer wesentlich überschritten hat;
 - e. sich der/die HeimbewohnerIn einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern oder des Heimträgers oder dessen Leuten schuldig macht;
 - f. der/die HeimbewohnerIn auf andere Weise gegen seine aus dem StHG oder dem Benützungsvertrag entspringenden Verpflichtungen grob oder trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt, z. B. durch ungebührliche und immer wiederkehrende Lärm- oder Schmutzbelästigung auf dem Gelände des Heimes.
- (3) Macht sich ein HeimbewohnerIn einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohnern, des Heimträgers oder von dessen Mitarbeitern schuldig (oder verursacht er eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Mitarbeiter des Heimträgers), so kann der Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung den Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.

§ 7 Benützungsentgelt

Die Festlegung des Benützungsentgeltes gemäß § 13 Abs. 1 StHG obliegt dem Vereinsvorstand. Das Benützungsentgelt unterliegt jeweils im Februar einer jährlichen Indexanpassung.

§ 8 Grundsätze für die Vergabe von Heimplätzen

- (1) Als HeimbewohnerInnen werden ausschließlich Bewerbungen aufgenommen, die die Voraussetzungen des § 4 StHG erfüllen.
- (2) Anträge auf Aufnahme in das Heim sind in der Heimverwaltung Türkenstraße 3, A-1090 Wien schriftlich einzureichen.
- (3) Über Aufnahmeansuchen entscheidet unter Bedachtnahme auf § 11 StHG grundsätzlich die Heimleitung. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid ist die Berufung an die Geschäftsführung des WJHW zulässig, welche binnen 2 Wochen ab Bescheidzustellung bei der Heimleitung einzubringen ist.
- (5) Eine Verlängerung des Benützungsvertrages ist nur zulässig bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums, wenn die Voraussetzungen gem. § 11 weiter bestehen und der Studierende einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist.

§ 9 Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze und die als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen:

Heimplätze sind jene Räume, die den HeimbewohnerInnen zum Wohnen zugewiesen werden. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den HeimbewohnerInnen zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen.

§ 10 Andere Rechtsvorschriften, die Rechte und Pflichten für den Betrieb des Studentenheimes enthalten:

- * Studentenheimgesetz
- * Meldegesetz
- * Artikel VIII EGVG
- * Anmeldepflicht für Rundfunk
- * Die im Heim am Anschlagbrett angeschlagenen Bestimmungen der Brandschutzordnung
- * Auflagen der Bau- und Feuerpolizei
- * Die Auflagen des Arbeitsinspektors
- * Die örtlichen Bestimmungen über die Haustorsperre
- * Die Rechtsvorschriften über die Abhaltung von Veranstaltungen